

Hallenordnung



1. Benutzungsberechtigung

- 1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der Boulderhalle Villach jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Anlagen ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus den veröffentlichten gültigen Preislisten.
- 1.2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, die Boulderwände in der gesamten Boulderhalle Villach benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3.
- 1.3. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Boulderhalle Villach auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Boulderhalle Villach auf oder können auf unserer Homepage heruntergeladen werden.
- 1.4. Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein und müssen ihre entsprechende Boulderbildung nachweisen.
- 1.5. Die Boulderhalle Villach ist ein Produkt des Jugendgästehauses Villach. Sie wird rein privatwirtschaftlich betrieben.
- 1.6. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Nutzungsgebühr in Höhe von € 100,-- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Boulderhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

2. Öffnungszeiten

- 2.1. Die Boulderanlage darf nur zu den festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

3. Boulderregeln und Haftung

- 3.1. Bouldern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Boulderregeln bestimmt, die jeder Besucher der Boulderanlagen zu beachten hat. **Der Aufenthalt in und die Benutzung der Boulderhalle, insbesondere das Bouldern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.** Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom Jugendgästehaus, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Boulderanlagen und insbesondere beim Bouldern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Boulderer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

- 3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nicht übereinander gebouldert werden darf.
- 3.4. Jeder Benutzer ist für seine dem Können und der Ausbildung entsprechenden **Fall-, Sturz- und Sprunghöhe**, selbst verantwortlich.
- 3.5. Es darf auf keinem Wandbereich über die Wandobergrenze geklettert werden.
- 3.6. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Bouldernden und andere Personen gefährden oder verletzen. Das Jugendgästehaus übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.7. Lose oder beschädigte Griffe, sind dem Kassenpersonal unverzüglich zu melden.
- 3.8. Jeder Unfall bei dem ein Kletterer zu Schaden gekommen ist, muss dem Kassenpersonal unverzüglich mitgeteilt werden.

4. Veränderungen, Beschädigungen, Sauberkeit

- 4.1. Auf die Fallschutzmatten dürfen keine Getränke mitgenommen werden. Geschirr und Gläser dürfen nur im Aufenthaltsbereich verwendet werden.
- 4.2. Tritte, Griffe und Griffvolumen, dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.3. **Barfußbouldern** oder das **Bouldern in Strümpfen** ist verboten. Die Fallschutzmatten dürfen nur mit Kletterschuhen oder sauberen Hallenturnschuhen betreten werden
- 4.4. Das Tragen eines **Chalkbags** am Körper während des Boulderns ist untersagt
- 4.5. Die Anlage und das Gelände um die Anlage ist sauber zu halten und sorgsam zu behandeln.
- 4.6. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 4.7. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlagen genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.
- 4.8. Das Rauchen ist in den gesamten Halleninnenbereichen (Boulderhalle, Aufenthaltsbereich, Toiletten, Umkleieräumen etc.) untersagt und nur in dem ausgewiesenen Raucherbereich (Haupteingang JGH) gestattet.
- 4.9. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 4.10. Die Spinte werden jeden Abend nach Betriebsschluss geleert. Entlehene und mitgebrachte Schlösser werden entfernt und der Inhalte kommen in die Fundkiste.

5. Hausrecht

- 5.1. Das Hausrecht über die Boulderanlagen übt das Jugendgästehaus und die von ihr Bevollmächtigten (z.B. Naturfreunde Villach) aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann vom Jugendgästehaus dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Boulderhalle ausgeschlossen werden. Das Recht vom Jugendgästehaus darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.